Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 28

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nische Bildung verschaffen, die fie als zukunftige Bau-, Maurer- oder Zimmerleute, als Poliere oder Werkmeister benötigen. Außer dem Plan-Konstruktions-und Werkrifzeichnen wird den Materialberechnungen, der Kenntnis für die Feststellung der Aktord- und Uebernahmspreise, der Submiffionseingaben, der Buchhaltung

und Kalkulation die Hauptaufmerksamkeit geschenkt. Für den Eintritt sind einige praktische Erfahrungen aus der Werkstatt und dem Bauplatz verlangt, eine Aufnahmsprüfung findet nicht statt. Der Unterricht wird fo viel als möglich den Kenntniffen der einzelnen angepaßt.

Was hat man im Sinne der Gerüftkontrolle unter Bauplag zu verftehen? Retursentscheid des Regierungsrates des Rantons St. Gallen. (Korr.) Einem Bauunternehmer, der an einer verkehrsreichen Straße einen größeren Neubau erstellt, ist vom Stadtrat St. Gallen auf Grund von Art. 86 der städtischen Bauordnung die Verpflichtung auferlegt worden, zum Schutze des bei der Bauftelle verkehrenden Publikums vor Gefährdung feinen Bauplat mit einem Baugaun einzufrieden. Seitens des Bauunternehmers ist hiegegen an den Regierungsrat refuriert worden, mit der hauptfächlichen Begründung, daß unter "Bauplah" nur der-jenige Boden zu verstehen sei, auf den das Gebäude zu stehen komme, nicht auch derjenige, welcher für Gerüfte und Ablagerungen in Anspruch genommen werde.

Der Kefurs wurde vom Kegierungsrat ablehnend

entschieden, u. a. gestügt auf folgende Erwägungen: Art. 86 der städtischen Bauordnung lautet: "Jeder Bauplatz, welcher den öffentlichen Grund in Anspruch nimmt, oder welcher um weniger als 3 m von demselben absteht, muß gegen die Straße durch innen . . . Bauzaun . . . eingefriedigt werden." In erster Linie ist festzustellen, was diese Borschrift unter "Bauplat" verssieht. Sie sagt nun ausdrücklich, daß derselbe auch "öffentlichen Grund" in Anspruch nehmen kann, also Boden, welcher im öffentlich-rechtlichen Eigentum, z. B. der Stadt, steht. Daraus ergibt sich mit aller Klarheit, daß unter "Bauplate" nicht nur derjenige Boben zu verstehen ift, auf welchem das Gebäude gebaut wird. In concreto hat der Augenschein ergeben, daß sich auch noch auf dem Platze, der zwischen dem Baugerüft und dem Straßentrottoir liegt, ein ganz intensiver, für die Baffanten gefährlicher Betrieb abspielt. Aus dem konkreten Beispiel geht hervor, daß es praktisch unmöglich ist, den im Sinne der Bauordnung aufgestellten Begriff "Bau-plat" genau zu definieren, sondern es muß von Fall zu Fall der Baupolizei überlaffen werden, denfelben zu fixieren und je nach den obwaltenden Verhältniffen die ihr notwendig erscheinenden Sicherheitsmaßregeln anzuordnen. Dazu verleiht dem Gemeinderat oder den von ihm hiefür delegierten Instanzen Art. 92 des kantonalen Organisationsgesetzes, ohne Rücksicht auf bestehende Vorschriften in Bauordnungen, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, gegen Gefahren bei Häuserbauten die nötigen Sicherheitsanstalten zu treffen.

Dbacht auf elettrische Leitungen. In Dornach ge-riet beim Birnenpflücken ein Knnbe mit der einen Hand mit den Drähten einer Starkftromleitung in Berührung. Trot seiner Hilferufe mußte der Gefahr wegen alles ihm fern bleiben, bis der Strom abgestellt war. Der Bebauernswerte erlitt ftarte Brandwunden.

Die Elettrizität in der Landwirtschaft. Die von den Eleftrizitätswerfen des Kantons Zurich am 30. September, 2. und 4. Oftober in Mettmenftetten veranstaltete Demonstration elektrisch betriebener landwirtschaftlicher Maschinen wurde im ganzen von etwa 400 Personen aus allen Teilen des Kantons Zürich und den angren-

zenden Gebieten des Kantons Zug besucht. Zu bem am Sonntag nachmittag eingeschobenen Vortrag bes Chefs der Acquifitionsabteilung der Kantonswerke, Brn Ingenieur Kaech, über die Verwendung der Glektrigität in landwirtschaftlichen Betrieben hatten fich ungefähr 300 Mann eingefunden, denen in eingehender, allgemein verständlicher Weise die Vorteile der elektrischen Berforgung und speziell des Elektromotors erläutert und Aufschluß über die Anschaffungs= und Betriebstoften et teilt wurde. Die ganze Beranstaltung fand bei allen Besuchern dankbare Anerkennung und zeigte auch das große Interesse, das unsere Landwirte für solche praktische Borsührungen bekunden.

Preiserhöhung für alle Tischlerarbeiten. Die deutschen Tischler-Innungen bringen den Architekten, Möbelhändlern, staatlichen und städtischen Behörden jur Kenntnis, daß vom Oktober 1910 an auf famtlichen Tischlerarbeiten eine Erhöhung von 71/2 Prozent ein

Neue Legierung. Mr. H. B. Weeks, der Haupt-chemiker von Lickers Werken in Barrow, erklärt, das fie im Verlauf von Versuchen eine Legierung erfunden hätten, die wie sie meinten, alles bisher bekannte bei weitem übertrifft. Vickers, Sons & Maxim haben beschlossen, auf ihren Werken in Birmingham die Herstellung Des Metalls in größerem Maßstab zu betreiben. Das Metall fann gerollt, gestampft, gedehnt und geschmiedet werden und ist widerstandsfähiger als alle Aluminiumlegierungen gegen ätzende Sauren und ift dabei nur ein Drittel fo schwer als Messina.

Literatur.

Wie verwerte ich meine Erfindung im In und Auslande schnell und gut? So betitelt sich eme Broschüre von Herrn Ernst Hablützel in Trüllikon (AL Bürich), welche jungen, unerfahrenen Erfindern mande gute und praktische Ratschläge erteilt. Der Verfosser verpflichtet sich auch, den Erfindern nach bestem Wisse und Gewissen mit Kat und Vorschlägen an die Ham zu gehen. Ein Schema von Vorträgen erleichtert mat chem Anfänger den Weg zum Glück.

Aus der Praxis — Für die Praxis.

NB. Verkaufde, Tausche und Arbeitsgesuche werden unter diese Aubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeign gehören in den Inseratenteil des Blattes. Fragen, welch "unter Chiffre" erscheinen sollen, wolle man 20 Cis. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

830. Wer gibt Anweisung, wo man Instruktion oder 3th nungen über amerikanische Schiebfenster bekommen könnte?

831. Wer hatte einen fleinen Boften gut durres Satin Dol

abzugeben?

S32a. Welche Firma liefert perforierte und gehrundt.
Seffelsitige? b. Wer hätte einer mech. Schreinerei irgend eine Spezialartifel für beständige Arbeit zu übergeben? Offerten unte Chiffre W 832 an die Exped.

S33. Wer ist Lieferant von Schleifmaschinen, geeignet unte Verputzen der Holzsohlen? Offerten mit Preisangabe unter Inference S833 an die Exped.

S34. Wer hätte eine gut erhaltene Fruchtbreche oder Nick für Kraftbetrieb billig abzugeben? Gest. Offerten an Fr. Gestell Lugenbach, Wassen i. E.

S35. Wer liefert Torfmull zu Folierzwecken? Offerten an Foh. Müller, Maurermeister, Rohrbach (Bern).

Joh. Müller, Maurermeifter, Rohrbach (Bern).

836. Ber liefert gekehlte, buchene Sigbanke, 43 cm bid. 45 mm bick, bis 4 m lang? Geft. Offerten an J. Better, mot Schreinerei Laugeklaffen.

Schreinerei, Feuerthalen.

837 a. Wer liefert Spiralfedern von ca. 14 mm Charlest 11/2—2 mm Drahtbick? b. Wer liefert Ketten zum Antrieb eins